Ehrenordnung

Aufgrund des § 14 der Satzung der Flensunger-Fastnachts-Vereinigung gilt folgende

Ehrenordnung

§ 1

Die Flensunger-Fastnachts-Vereinigung kann verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Vereins durch folgende Ehrungen auszeichnen:

a) Verleihung der Bronzenen Ehrennadel
b) Verleihung der Silbernen Ehrennadel
c) Verleihung der Goldenen Ehrennadel
d) Verleihung des Großen Verdienstordens
e) Ernennung zum Ehrenmitglied
f) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
g) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2

Die Bronzene Ehrennadel kann verliehen werden:

a) für 11- jährige Mitgliedschaft
b) für besondere Verdienste um das Vereinswohl

Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden:

a) für 22- jährige Mitgliedschaft
b) für 11- jährige Mitgliedschaft mit mindestens 5- jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit
c) für besondere Verdienste um das Vereinswohl, die bronzene Ehrennadel muss allerdings bereits verliehen sein.

§ 3

Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden:

a) für 33- jährige Mitgliedschaft
b) für 22- jährige Mitgliedschaft mit mindestens 10- jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit
c) für besondere Verdienste um das Vereinswohl, die silberne Ehrennadel muss allerdings bereits verliehen sein.

§ 4

Der Große Verdienstorden kann verliehen werden:

a) für 22- jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit
b) für 33- jährige unterbrochene Tätigkeit, wobei diese 22 Jahre beinhalten müssen

(Die Aktivitäten vor der Neugründung werden angerechnet)

§ 5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

a) wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 44 Jahre Mitglied des Vereins ist,
b) wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 22 Jahre ehrenamtlich tätig war,
c) wer sich durch langjährige ehrenamtliche Mitarbeit, sowie durch hervorragende Verdienste um die Förderung des karnevalistischen Brauchtums verdient gemacht hat.

(Die Aktivitäten vor der Neugründung werden angerechnet)

§ 6

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann erfolgen:

a) bei 11- jähriger Tätigkeit als Präsident des Vereins
b) bei 22- jähriger Tätigkeit als Vizepräsident des Vereins

(Die Aktivitäten vor der Neugründung werden angerechnet)

§ 7

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann erfolgen:

Nach 11- jähriger Tätigkeit als erster Vorsitzender des Vereins.

§ 8

Die Ehrung(en) zu den §§ 2 – 4 nimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss vor.

Die Ehrung(en) zu den §§ 5 – 7 werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und nach einer Abstimmung der Mitgliederversammlung durchgeführt. Hierbei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Für jede Ehrung ist eine entsprechende Urkunde anzufertigen, welche vom ersten Vorsitzenden und/oder dem Präsidenten zu unterschreiben ist.

Genehmigt und beschlossen durch den Vorstand

Mücke-Flensungen, 31. März 2017

Marco Hisserich (1. Vorsitzender)

Bernardino Santos (2. Vorsitzender)